

Besondere Vereinbarung W77

Stand: 03/2019

Sonderbedingungen Mobilitäts-Schutz für privat genutzte Wohnmobile

1 Gegenstand der Versicherung

Diese Sonderbedingung findet Anwendung auf die Kraftfahrtversicherung von ausschließlich privat genutzten Wohnmobilen, die weder als Selbstfahrervermietfahrzeuge zugelassen sind noch als solche genutzt werden und solange für Sie eine Fahrzeugvollversicherung bei der HDI Versicherung AG abgeschlossen ist.

2 Mobilitäts-Schutz

2.1 Schutzbriefleistungen

Wir erbringen nach Eintritt eines Schadenfalls im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für von Ihnen aufgewandte Kosten.

2.1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgen wir für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Werkstattreparaturen sind hierdurch ausdrücklich ausgenommen. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der zur Pannenhilfe verwendeten und vom Hilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 130 Euro.

2.1.2 Bergen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 5.000 Euro.

2.1.3 Abschleppen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung. Wir tragen auch die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 180 Euro; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs angerechnet.

2.1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen und kann es am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht oder aufgefunden werden, erstatten wir die Kosten

- a) für die Fahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort;
- b) für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;
- c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten für die Economyklasse sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 Euro.

2.1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen und kann es am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht oder aufgefunden werden, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 2.1.4 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 80 Euro je Übernachtung und Person.

2.1.6 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, und kann am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht oder aufgefunden werden, werden nach Wahl anstelle der Leistungen nach Ziffer 2.1.4, 2.1.5 oder 2.1.8 Abs. 2 (Pick-up-Service) die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 100 Euro je Tag erstattet. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 700 Euro auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.

2.1.7 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und tragen alle entstehenden Versandkosten.

2.1.8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren ständigen Wohnsitz. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 2.500 Euro.

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem Schadenort in Deutschland auch am darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs angewandt werden muss, vermitteln und bezahlen wir im Falle des Fahrzeugrücktransports eine Transportmöglichkeit mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz (Pick-up-Service). Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 2.500 Euro.

2.1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug

- a) nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transports zu einer Werkstatt oder
- b) nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung

untergestellt werden, tragen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

2.1.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und tragen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten.

2.1.11 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,40 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 80 Euro pro Person je Übernachtung.

2.1.12 Ersatz von Reisedokumenten

Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

2.1.13 Ersatz von Zahlungsmitteln

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie ein Darlehen von uns bis zu 1.500 Euro je Schadenfall in Anspruch nehmen.

2.1.14 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

2.1.15 Arzneimittelversand

Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel dringend angewiesen, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung erstatten wir Ihnen.

2.1.16 Kosten für Krankenbesuch

Müssen Sie sich infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 500 Euro je Schadenfall. Wird bei den Besuchsfahrten anstelle öffentlicher Verkehrsmittel ein privater Pkw benutzt, gilt als Berechnungsgrundlage 0,30 Euro je Fahrtkilometer. Der Entschädigungshöchstbetrag von 500 Euro je Schadenfall bleibt hiervon unberührt.

2.1.17 Krankenrücktransport

Müssen Sie infolge Erkrankung auf einer Reise an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf Ihre Begleitung durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem tragen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 80 Euro pro Person je Übernachtung.

2.1.18 Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise infolge Ihres Todes oder Ihrer Erkrankung weder von Ihnen noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten für die Economyklasse sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 Euro.

2.1.19 Hilfe im Todesfall

Sterben Sie auf einer Reise im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihren Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

2.1.20 Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise

- a) infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines nahen Verwandten (Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder) oder Mitreisenden oder
- b) wegen eines Schadens an Ihrem Eigentum an Ihrem ständigen Wohnsitz, der im Verhältnis zu Ihrer wirtschaftlichen Lage und Ihrem Vermögen erheblich ist, oder sofern zur Schadenfeststellung Ihre Anwesenheit notwendig ist,

nicht zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 Euro je Schadenfall.

2.1.21 Reiserückruf-Service

Erweist sich Ihr Rückruf von einer Reise durch Rundfunk

- a) infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines nahen Verwandten (Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder) oder Mitreisenden oder

Besondere Vereinbarung W77

Stand: 03/2019

- b) wegen eines Schadens an Ihrem Eigentum an Ihrem ständigen Wohnsitz, der im Verhältnis zu Ihrer wirtschaftlichen Lage und Ihrem Vermögen erheblich ist, oder sofern zur Schadenfeststellung Ihre Anwesenheit notwendig ist,

als notwendig, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

2.1.22 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den beschriebenen Schutzbriefleistungen nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen abzuwenden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 Euro je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

2.1.23 Schlüsselhilfe

Kann das versicherte Fahrzeug aufgrund eines verlorenen, gestohlenen, stecken gebliebenen, liegen gebliebenen oder abgebrochenen Fahrzeugschlüssels die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, erbringen wir Leistungen für die erforderliche Schlüsselhilfe bzw. den Ersatz der Fahrzeugschlösser bis zu einem Wert von 200 Euro.

2.2 Begriffsdefinitionen

2.2.1 Panne, Unfall

Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

2.2.2 Reise

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von ununterbrochen sechs Monaten. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

2.3 Versichertes Fahrzeug

2.3.1 Fahrzeuge im Sinne von Ziffer 1 sind Wohnmobile unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein.

2.3.2 Benutzen Sie im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeugs vorübergehend ein Selbstfahrervermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

2.4 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

2.4.1 Es gelten die Regelungen gemäß A.3.9.1, A.3.9.3 und A.3.9.4 AKB. Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen wir in Anspruch genommen werden (Schadenfall) durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder durch eine bei Reisebeginn bestehende Schwangerschaft verursacht wurde.

2.4.2 In Schadenfällen im Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn

- a) der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die das Fehlen der Fahrerlaubnis oder die Nichtberechtigung des Fahrers weder kannten noch ohne Fahrlässigkeit hätten erkennen können;
- b) mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Fahrten auf Motor-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten);
- c) das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde;
- d) der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäß den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 und 2.1.10 sowie bei Unfall oder Diebstahl gemäß 2.1.6.

2.5 Ihre Pflichten nach Schadeneintritt

2.5.1 Sie müssen nach Eintritt des Schadenfalls

- a) uns den Schaden unverzüglich anzeigen;
- b) den Schaden so gering wie möglich halten und eventuelle Weisungen von uns befolgen, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- c) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann, und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht entbinden;
- d) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

2.5.2 Verletzen Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleiben wir in Fällen der Buchstaben a), c) und d) insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistungen gehabt hat. Im Fall des Buchstaben b) bleiben wir bei grob fahrlässiger Verletzung insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung nicht geringer gewesen wäre.

2.6 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht in den geografischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, Marokko, Tunesien und im asiatischen Teil der Türkei.

3 Vertragsgrundlagen und Bedingungsänderungen

3.1 Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in ihrer am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, sofern und soweit durch diese Sonderbedingungen in einzelnen Punkten keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

3.2 Sofern differierende Bestimmungen/Regelungen zwischen diesen Sonderbedingungen einerseits und den AKB andererseits bestehen, gelten vorrangig die Bestimmungen dieser Sonderbedingungen.